

# Stille Reserven: Offenlegung im Anhang

**Stille Reserven entstehen durch die Unterbewertung von Aktiven oder die Überbewertung von Fremdkapital. Wird in einem Geschäftsjahr mehr aufgelöst als gebildet, muss die Nettoauflösung im Anhang der Jahresrechnung offengelegt werden.**

Daniela Salkim

Die Bildung stiller Reserven ist nach den Vorgaben des Handelsrechts praktisch unlimitiert möglich. Schranken werden den Unternehmen durch das Steuerrecht auferlegt. Um eine Abweichung der Steuer- von der Handelsbilanz zu vermeiden, werden die steuerlichen Anforderungen oftmals auch in der Handelsbilanz beachtet. Stille Reserven können unter anderem durch folgende Sachverhalte entstehen:

- Unterbewertung von Aktiven z. B. durch nicht betriebsnotwendige Abschreibungen oder Wertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf Warenvorräte; überhöhte Abschreibungssätze oder verkürzte Nutzungsdauern für Sachanlagen und Nicht-Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte.
- Überbewertung von Passiven z. B. durch Erfassung von überhöhten oder nicht betriebsnotwendigen Verpflichtungen und Rückstellungen, unzureichende Berücksichtigung von Zeitwerten oder Verwendung von zu hohen Devisenkursen.

In Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR schreibt das Gesetz vor, dass der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüberhinausgehenden stillen Reserven separat ausgewiesen werden, soweit dieser den Gesamtbetrag der neu

gebildeten derartigen Reserven übersteigt und wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

## Arten stiller Reserven

In der Praxis hat sich bezüglich der stillen Reserven die Unterscheidung in Zwangsreserven und Willkürreserven herausgebildet:

- Zwangsreserven ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Werten (Verkehrswerten) und den gesetzlichen Höchstwerten (Bewertungsobergrenze nach Rechnungslegungsrecht). Wie bereits das Wort Zwangsreserve sagt, wird dem Unternehmen in Bezug auf die Frage, ob stille Reserven gebildet werden, kein Spiel-

raum gelassen. Zwangsreserven entstehen bei den Aktiven beispielsweise durch die Wertsteigerung von Grundstücken und beim Fremdkapital vor allem im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, die in inflationsgefährdete fremde Währungen beglichen werden müssen.

- Willkürreserven ergeben sich aus der gewollten Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Fremdkapital. Beispielsweise der Bildung von Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Abs. 960e Abs. 3 Ziff. 4 oder unterlassene Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen gemäss Art. 960e Abs. 4.

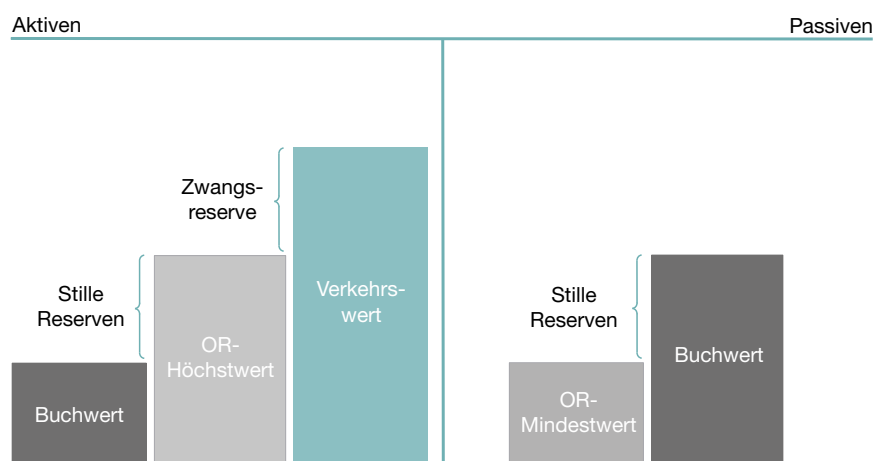


Abbildung 1: Kategorien von stillen Reserven (in Anlehnung an HWP B&R 2023, S. 261).

Kritischer Sachverhalt	Bildung oder Auflösung von stillen Reserven?												
Die Maschinenbau AG hat für eine Produktionslinie aufgrund langjähriger Erfahrungen eine Garantierückstellung in der Höhe von TCHF 20 gebildet. Nach Aufgabe dieser Produktionslinie fallen ab sofort keine Garantieansprüche mehr an.	Bisher war die gebildete Garantierückstellung handelsrechtlich begründet und stellte keine stille Reserve dar. Nun ist die Rückstellung jedoch nicht mehr erforderlich. Wird die Rückstellung aufgelöst, handelt es sich um keine Auflösung von stillen Reserven. Andernfalls wird sie zur stillen Reserve.												
Die Muster AG konnte dank ausreichender Liquidität eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Aktionär über TCHF 150 vor dem Bilanzstichtag zurückgezahlt. Trotz vollständiger Tilgung wird die Position in der Bilanz weiterhin stehen gelassen.	Laut Botschaft (2007, S. 1705) ist die Bilanzierung von fiktiven Verbindlichkeiten verboten. Mit Verbindlichkeiten sind unter anderem Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen aber auch Schulden wie ein Darlehen gemeint (Gerber/Haag/Neuhaus, BSK OR II, Art. 959 N 39).												
Die Wertschriften im Umlaufvermögen sind zu Anschaffungswerten bilanziert. Es handelt sich um Anteile einer börsenkotierten Unternehmung. Der Anschaffungswert betrug TCHF 100. Am Bilanzstichtag liegt der Marktwert bei TCHF 136 und der Buchwert bei TCHF 85.	Grundlage für die Beurteilung der Bildung und Auflösung von stillen Reserven sind der gesetzliche Höchstwert und der tiefere Buchwert. In diesem Falle ist der Anschaffungswert als gesetzlicher Höchstwert zu bestimmen (nicht der mögliche Börsenkurs gemäss Wahlrecht). Es bestehen somit TCHF 15 stille Reserven im Sinne von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR. Bei der Differenz zwischen Höchstwert und Marktwert, handelt es sich um Zwangsreserven.												
Der Bestand und die Veränderung der stillen Reserven in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen präsentieren sich wie folgt:	Gegenüber dem Vorjahr wurden die Pauschalwertberichtigung und damit die stillen Reserven um TCHF 5 aufgelöst. Die prozentuale Zunahme der Reserven von 5 auf 10 Prozent vom Bruttowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist nicht erheblich. Es ist die betragsmässige Differenz zu beurteilen und offenzulegen (Nettoauflösung).												
<table border="1" data-bbox="113 875 790 1048"> <thead> <tr> <th></th> <th>1.1.</th> <th>31.12.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttowert</td> <td>300</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Pauschalwertberichtigung</td> <td>15 (5 %)</td> <td>10 (10 %)</td> </tr> <tr> <td><b>Buchwert</b></td> <td><b>285</b></td> <td><b>90</b></td> </tr> </tbody> </table>		1.1.	31.12.	Bruttowert	300	100	Pauschalwertberichtigung	15 (5 %)	10 (10 %)	<b>Buchwert</b>	<b>285</b>	<b>90</b>	
	1.1.	31.12.											
Bruttowert	300	100											
Pauschalwertberichtigung	15 (5 %)	10 (10 %)											
<b>Buchwert</b>	<b>285</b>	<b>90</b>											
Die Muster AG hat im Geschäftsjahr Beiträge in der Höhe von TCHF 140 im Voraus an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt und dadurch Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) gebildet. Die AGBR wurden per 31.12. im vollen Umfang aktiviert.	Die als Mittel zur Steueroptimierung beliebte AGBR gehört zu den stillen Reserven. Entsprechend müssen bei der Beurteilung, ob im Geschäftsjahr stille Reserven gebildet oder aufgelöst wurden, auch die Veränderung der AGBR berücksichtigt werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um stille Reserven, da die AGBR aktiviert wurde und somit nicht mehr «still» ist.												

Tabelle 1: Kritische Sachverhalte zur Bildung und Auflösung von stillen Reserven.

## Offenlegungspflicht von Nettoauflösungen

Eine wesentliche Nettoauflösung stiller Reserven ist zwingend im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Ob eine Auflösung wesentlich ist, hängt dabei von der Höhe des Betrages und der qualitativen und quantitativen Bedeutung für das Bilanzbild ab. Als wesentlich können wir eine Nettoauflösung dann betrachten, wenn

Teil III N 660; Kessler/Pfaff, Praxiskommentar, Art. 959c N 29) sind für die Berechnung der Nettoauflösung nur Willkürreserven relevant, während Zwangsreserven ausgeklammert bleiben.

### Dokumentation und Offenlegung der stillen Reserven

Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven muss durch den Verwaltungsrat

Zusammenhang notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben (Art. 730b Abs.1 OR).

Mit dieser Regelung soll das Risiko reduziert werden, dass das Unternehmen durch eine Verschleierung einer Auflösung von stillen Reserven, seine Ertragskraft besser darstellt.

### Berichterstattung bei wesentlichen Feststellungen zu den stillen Reserven

Stellt die revidierende Person während ihrer Prüfung fest, dass eine wesentliche Nettoauflösung in der Jahresrechnung nicht oder mit einem falschen Wert offengelegt wurde, teilt sie dies dem Verwaltungsrat mit. Wird der Fehler nicht korrigiert, muss eine Einschränkung im Revisionsbericht angebracht werden.

## Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven muss durch den Verwaltungsrat intern dokumentiert und der Revisionsstelle kommuniziert werden.

durch eine Nettoauflösung ein Jahresverlust in einen Gewinn umgewandelt wird. Nach herrschender Meinung (stellvertretend Böckli, Aktienrecht, § 6 N 550; HWP 2023,

intern dokumentiert und der Revisionsstelle kommuniziert werden (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Zudem hat die Unternehmensleitung der Revisionsstelle alle in diesem

### **Formulierungsbeispiel: Einschränkung zur Offenlegung der stillen Reserven**

«Zur Offenlegung ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass im Berichtsjahr stille Reserven in der Höhe von rund [Betrag] netto aufgelöst wurden. Obwohl dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird, als es tatsächlich ist, ist diese Auflösung entgegen der Bestimmung von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR im Anhang nicht offengelegt.»

«Bei unserer Revision sind wir – mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung – nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.»

(Quelle: HWP ER 2014, S. 242)

Mit Ausnahme dieser Einschränkung wird die Jahresrechnung als gesetzeskonform beurteilt (siehe Formulierungsbeispiel oben).

### **Risiken und Herausforderungen für die Abschlussprüfung**

Das Hauptrisiko im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung und der stillen Reserven besteht darin, dass eine allfällige wesentliche Nettoauflösung in der Jahresrechnung gar nicht oder mit einem falschen Wert offengelegt wird. Damit wäre aus der Jahresrechnung nicht ersichtlich, dass das Ergebnis ohne die Auflösung der stillen Reserven schlechter ausgefallen wäre.

In der Praxis stehen die Abschlussprüferinnen und -prüfer oftmals vor der Herausforderung, dass seitens Kunde keine Übersicht über die stillen Reserven vorliegt. Damit eine wesentliche Nettoauflösung nicht unberücksichtigt bleibt, sind in solchen Fällen geeignete Prüfungshandlungen notwendig. Besonders geeignet sind Befragungen zur Nettoauflösung von stillen Reserven und zu allfälligen Änderungen der Bewertungsgrundsätze (SER 2022, Anhang D, S. 72) sowie analytische Prüfungen mittels Vorjahresvergleich oder Detailprüfungen wesentlicher Positionen, welche stille Reserven enthalten (können).



### LITERATURHINWEISE

Böckli Peter, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich/Genf 2022.

Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl 2008 1589 ff.

EXPERTsuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2023.

EXPERTsuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Eingeschränkte Revision», Zürich 2014.

EXPERTsuisse/Treuhand Suisse (Hrsg.), Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER), Ausgabe 2022, Zürich 2022.

Kessler Franz J./Pfaff Dieter, Kommentar zu Art. 959c OR, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2024, S. 470-519.

Gerber Rodolfo/Haag Stefan/Neuhaus Markus R./, Art. 959 OR, in: Rolf Watter/Peter Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 – 964I OR, 6. Aufl., Basel 2024, S. 3206-3213.

Renggli Karl/Kissling Raphael/Camponovo Rico A., Die Eingeschränkte Revision, 3. Aufl., Zürich 2023.



**Daniela Salkim**

Eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin, zugelassene Revisionsexpertin, Geschäftsführerin Swiss Quality & Peer Review AG in Bern, [www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch), Geschäftsführerin Premium Audit & Consulting GmbH in Thalwil, [info@sqpr.ch](mailto:info@sqpr.ch)